

Ausländerbehörde, Personenstandswesen
Herr Pfisterer
III.1.A.Pf-KR

Bad Schwalbach, 15.08.2018
☎ 418

Kreisorgane
KR

LL Li 19. August 2018

über
FBL III

Sh 17.8

und
FBL in II
(zu Ziffern 3 – 5)

SV 17.8

Kleine Anfrage Nr. 10/18 der AfD-Fraktion Beschlussvorbereitung

Fragen:

- 1. Wieviel Ausreisepflichtige wurden seit 01.01.2014, gegliedert nach Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 tatsächlich ins Herkunftsland zurückgeführt?**

Anzahl der durchgeführten Abschiebungen von Ausreisepflichtigen im Rheingau-Taunus-Kreis seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt und der Ausländerbehörde

2014:	10
2015:	58
2016:	45
2017:	29
2018 (Stand 31.07.):	37

- 2. Wieviel Ausreisepflichtige haben den RTK seit 01.01.2014, gegliedert nach Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 freiwillig ins Herkunftsland verlassen?**

2014:	15
2015:	85
2016:	168
2017:	75
2018 (Stand 31.07.):	62

- 3. In wievielen Fällen hat die Ausländerbehörde in den Jahren 2017 und 2018 eine Rückkehrberatung erteilt? Auf welche Nationalitäten hat sich die Rückkehrberatung verteilt (in Zahlen)?**

Die Rückkehrberatung wird beim Rheingau-Taunus-Kreis durch den Fachdienst II.3 – Flüchtlingsdienst, Migration durchgeführt, unterstützt bei ausländerrechtlichen Fragen durch die Ausländerbehörde.

Nach Mitteilung des dortigen Fachdienstes werde darüber jedoch keine Statistik geführt.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2017 im Rheingau-Taunus-Kreis 112 staatliche Rückkehrberatungsgespräche mit 285 Personen, in der ersten Jahreshälfte 2018 bislang 98 mit 190 Personen durchgeführt. Hinsichtlich der Nationalitäten werde seitens des Regierungspräsidiums keine Statistik geführt.

4. In wievielen Fällen hat der Sozialdienst des Fachdienstes II.3 Rückkehrhilfen beantragt und in welcher Höhe sind Rückkehrhilfen gewährt worden?

Nach Mitteilung des Fachdienstes II.3 Flüchtlingsdienst, Migration werde hierüber keine Statistik geführt. Auch die Höhe der direkt an den Betroffenen ausgezahlten staatlichen Hilfestellung ist dort nicht immer bekannt.

Im Rahmen des beim RTK angesiedelten Projekts der Hilfestellung in Härtefällen zur Förderung der Ausreisepflicht wurde kürzlich in einem Fall eine Zahlung in Höhe von Euro 2.000,- zur Unterstützung der medizinischen Versorgung im Heimatland gewährt.

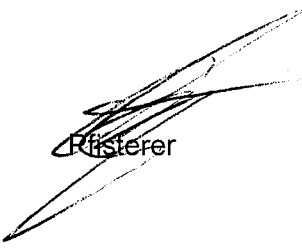
5. Kann die Rückkehrberatung auch in asylrechtlichen Fällen vom Rheingau-Taunus-Kreis erteilt werden?

Die Rückkehrberatung steht jedem Ausreisepflichtigen oder –willigen offen.

6. In welcher Weise wirkt die örtliche Ausländerbehörde an Rückführungen nach dem Asylrecht mit? Gibt es Amtshilfeersuchen der Zentralen Ausländerbehörde an die Ausländerbehörde des Kreises?

Mit der zum 01.07.2018 in Kraft getretenen Neufassung der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes (HAuslZustVO) ist die Zentrale Ausländerbehörde nun für die Durchführung der Ausreisepflicht in allen Fällen zuständig. Abschiebungsmaßnahmen auch außerhalb asylrechtlicher Entscheidungen liegen seitdem nicht mehr in der Verantwortung der örtlichen Ausländerbehörde.

Die örtliche Ausländerbehörde unterstützt aber dabei weiterhin, beispielsweise mit einer unverzüglichen Aktenübersendung in Verbindung mit einer Zusammenfassung des jeweiligen ausländerrechtlichen Sachverhaltes und Besonderheiten der betreffenden Person (u.a. Krankheiten, Straftaten, sonstige Verhaltensauffälligkeiten). Auch im Rahmen der Passbeschaffung wirkt die örtliche Ausländerbehörde mittels Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Passersatzpapieren mit. Weitere Bereiche der Unterstützung liegen in der Koordination der staatlichen Rückkehrberatung sowie bei der Ausgestaltung von Duldung wie auch bei der Mitwirkung während der Durchführung der Abschiebung.


Rüsterer